

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

Abteilung C

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

Abteilung C.

Beförderungszulage 250 *M*

C. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 4 000 *M*

Höchstgehalt: 6 800 *M*

Zulage: 400 *M*

- a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5 a.)
- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5 b.)
- c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in B 5 c.
- d. Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4 c.
Als solche können die Vorstände der mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichte eingerechnet werden.
- e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in B 5 e.
- f. Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 f., Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)
- g. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2 p.
- h. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 f.
- i. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2 q.

C. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	3 500	<i>M</i>
Höchstgehalt:	6 400	<i>M</i>
Zulage:	375	<i>M</i>

- a. Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.
- b. Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.
 Bis zur Hälfte aller Stellen.
 (Gehaltsklasse II siehe C 3 a.)
 Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 *M* oder als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen eine solche von 600 *M*.
- c. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.
 Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
 (Gehaltsklasse II siehe C 3 b, Gehaltsklasse III siehe D 1 a.)
 Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen eine Dienstzulage von 600 *M*.
 Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei den Kollegialgerichten (D 1 l) mitgezählt.
- d. Notare, Gehaltsklasse I.
 Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
 (Gehaltsklasse II siehe C 3 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 b.)
- e. Staatsanwälte, soweit nicht in C 3 d und D 1 c.
 Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- f. Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, Gehaltsklasse II.
 Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
 (Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)
- g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
 Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßebauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
 Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,

Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch C 3 g und D 1 d.)

Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommisär eine Dienstzulage von 800 *M.*

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 l aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

i. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe B 5 d.)

k. Kreisshulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschulen, sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3 i und D 1 f.

l. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 k.)

m. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer, bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 l, Gehaltsklasse III siehe D 1 g.)

Bei Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 i und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 2 i hier aufgerechnet.

- n. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 h.)
- o. Distriktskommandanten der Gendarmerie.
- p. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung,
soweit nicht in C 1 g.
- q. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine,
wenn nicht in C 1 i.

C. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 3 000 *M*

Höchstgehalt: 5 800 *M*

Zulage: 375 *M*

- a. Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 b.)
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter
eine Dienstzulage von 500 *M* oder als Vorsitzende von
Kammern für Handelsachen eine solche von 600 *M*.
- b. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 a.)
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von
Kammern für Handelsachen eine Dienstzulage von 600 *M*.
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der
Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei Kollegialgerichten
(D 1 l) mitgerechnet.
- c. Notare, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse III siehe D 1 b.)
- d. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und D 1 c.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte
sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.
- f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der
Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den
Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei
großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse II siehe C 2 f.)
- g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei
Zentralstellen.

Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,

Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,

Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,

sämtliche Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch C 2 g und D 1 d.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 l aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

i. Kreis- und Schulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und D 1 f.

k. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 l.)

l. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse III siehe D 1 g.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 l und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 3 k hier aufgerechnet.

- m. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 i.)
- n. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 k.)

C. Ord.:Zahl 4.

Mindestgehalt:	2 500	<i>M</i>
Höchstgehalt:	4 400	<i>M</i>
Zulage:	350	<i>M</i>

Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 3.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 2 000 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.

C. Ord.:Zahl 5.

Mindestgehalt:	2 000	<i>M</i>
Höchstgehalt:	3 800	<i>M</i>
Zulage:	300	<i>M</i>

Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 4.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1 000 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.